

# Erläuterungen

**zur kommunalen Abstimmung  
vom 25. November 2007**

**Änderungen der Gemeindeordnung**

## **Worüber wird abgestimmt?**

### **Teilrevision der Gemeindeordnung**

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 ist die Gemeindeordnung revidiert worden. Die beschlossene Teilrevision unterliegt gemäss § 48 des kantonalen Gemeindegesetzes dem obligatorischen Referendum.

### **Was hat geändert?**

Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Gemeindeordnung in zwei Bereichen zu revidieren. Die erste Änderung betrifft die Sozialhilfebehörde, die zweite die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates.

### **Änderung Nr. 1 betr. Sozialhilfebehörde (Paragraphen 3 und 5 der Gemeindeordnung)**

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 stellte die FDP den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz, die Sozialhilfebehörde solle von 7 auf 5 Sitze reduziert werden und es solle vom Proporz- zum Majorzwahlsystem gewechselt werden.

Die Gemeindeversammlung hat beiden Anträgen zugestimmt.

Auszug aus den Erläuterungen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlungsvorlage:

#### Verkleinerung der Sozialhilfebehörde

Die Entscheide der Sozialhilfebehörde werden immer mehr durch Gesetze und Reglemente vorgegeben, der Handlungsspielraum der Sozialhilfebehörde wird immer geringer. Deshalb ist eine Verkleinerung des Gremiums angebracht.

#### Zurück zum Majorzwahlsystem

Gerade angesichts der knappen Verfügbarkeit von Personen, die bereit sind, politische Ämter zu übernehmen, ist es für die Parteien sehr schwierig, die Proporzlisten mit geeigneten Kandidaten zu besetzen. Der Gemeinderat befürwortet die Rückkehr zur Persönlichkeitswahl. Das Majorzwahlsystem hat sich bei den Wahlen in die Sozialhilfebehörde während langer Zeit in Aesch bewährt.

## **Änderung Nr. 2 betr. Ausgabenkompetenz des Gemeinderates (Paragraph 8 der Gemeindeordnung)**

Der Gemeinderat beschliesst Kompetenzkredite für unvorhergesehene und deshalb nicht budgetierte Fälle, die in der Regel keinen Aufschub dulden. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass die Finanzkompetenz des Gemeinderates für eine Einzelausgabe in der Höhe von Fr. 20'000.-- solle auf Fr. 50'000.-- erhöht werden. Der jährliche Höchstbetrag wurde bei Fr. 200'000.-- belassen.

Der Betrag von Fr. 50'000.-- erschien der Gemeindeversammlung den heutigen Gegebenheiten und im Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlicher Kostenstruktur angemessen.

## **Teilrevision der Gemeindeordnung Aesch**

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 sind folgende Änderungen beschlossen worden, die nun an der Urnenabstimmung genehmigt werden müssen:

### **Gemeindeordnung Aesch**

Änderung vom 21. Juni 2007

Die Gemeindeversammlung hat am 21. Juni 2007 beschlossen:

#### **I.**

Die Gemeindeordnung vom 16. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lit. f  
Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern

§ 5 Abs. 1 lit. f: wird aufgehoben

§ 5 Abs. 4 lit. b: neu  
Sozialhilfebehörde

§ 8 lit. a  
Fr. 50'000.-- für eine Einzelausgabe

#### **II.**

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Urne und den Regierungsrat.

Die Änderungen in § 3 und 5 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderungen in § 8 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

|  |
|--|
| <p>Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 hat mit grossem Mehr diesen Änderungen zugestimmt. Der Gemeinderat empfiehlt, die vorliegenden Änderungen anzunehmen.</p> |
|--|